



GDA-Position zum
BNetzA-Diskussionspapier
im Rahmen der AgNeS-Reform

GDA-Position zum Diskussionspapier „Entgelte für Industrie und Gewerbe“ der BNetzA

1 Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ein Diskussionspapier zu Stromnetzentgelten für Industrie und Gewerbe vorgelegt. Das Papier ist Teil des Verfahrens zur Neuregelung der allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNeS).

Die German Datacenter Association (GDA) ist die Stimme der Rechenzentren in Deutschland. Sie vertritt 260 Mitglieder, die Rechenzentren betreiben, aus der Zulieferindustrie stammen oder korrespondierende Dienstleistungen anbieten. Die GDA hat sich mit einer Positionierung zum Auftakt der Konsultation im Juni dieses Jahres bereits zum Thema Netzentgelte und Bandlast eingebracht.

Stromverfügbarkeit, Netzzugang und Stromkosten sind für die Digitalisierungsvorhaben und damit den Hochlauf von leistungsfähigen Rechenzentrumskapazitäten in Deutschland von hoher Bedeutung. Die Netzentgeltreform ist ein maßgebender Teil der Neuausrichtung der Regulierung der Stromversorgungsinfrastruktur. Das Diskussionspapier adressiert stromintensive Letztverbraucher, einschließlich Rechenzentren (vgl. S. 13, II.B.1).

Anliegen für die Vorschläge im aktuellen Diskussionspapier ist es, die zunehmend volatile Erzeugung im Energieangebot in Einklang zu bringen mit einer flexibilisierten Stromnachfrage. Die Bandlastregulierung nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll daher durch Flexibilisierungsoptionen ersetzt werden.

Rechenzentren sind angesichts des ununterbrochenen 24/7-Lastprofils verlässliche Stabilitätselemente im elektrischen Versorgungssystem und in ihren Flexibilisierungspotenzialen begrenzt. Zugleich unterstützt die GDA das Ziel, netzdienliche Flexibilität dort zu heben, wo sie technisch und organisatorisch vertretbar ist. Die Notwendigkeit von Flexibilitäten darf jedoch nicht zur Pönalisierung berechenbarer Verbraucher führen. Dies muss die Neugestaltung der Netzentgeltsystematik abbilden und zugleich planbare, nachvollziehbare sowie administrativ schlanke Entgeltstrukturen gerade jenen großen Verbrauchern bieten.

2 Rahmenbedingungen der Energiewende

Die BNetzA führt aus, dass mit der aktuellen Bandlast-Regelung nach § 19 Abs. 2 StromNEV Anreize gesetzt werden für den konstanten Verbrauch stromintensiver Letztverbraucher. Dies gehe nicht mehr einher mit der absehbar geringeren Erzeugung aus Grundlast und steigender volatiler Energieerzeugung aus Erneuerbaren. Unflexibles Abnahmeverhalten sei gesamtwirtschaftlich nachteilig.

Die GDA teilt zwar die Sicht, dass künftig mit dem steigenden Anteil der erneuerbaren Energien die Volatilität weiter zunimmt. Im Kern darf es jedoch nicht nur um das Abnahmeverhalten der Unternehmen gehen und die Frage, was Unternehmen dafür tun können, um die Stromabnahme zu flexibilisieren. Das Hauptaugenmerk muss unverändert auf dem Auf- und Ausbau der Netzinfrastruktur liegen. Wirtschaftliche Aktivitäten sollten sich nicht nach der Volatilität des Stromangebots ausrichten haben. Das Diskussionspapier führt zudem aus, dass die europarechtliche Grundlage (S.10) nicht mehr ausreichend bestehe und mit der beihilferechtlichen Entscheidungspraxis nicht einhergehe. Die EU-Beihilferegelungen umfassten das Verbot der Förderung politischer Zwecke über Netzentgelte. Diese Argumentation ist unklar. Die Bandlastregeln sind nicht als Förderinstrument in Anwendung, sondern entlang der industriespezifischen Herstellungsvoraussetzungen und Flexibilitätsgrenzen der energieintensiven Industrien.

3 Allgemeine Anforderung an eine neue Regelung

Grundsätzlich unterstützt die GDA die Analyse und Identifikation der Flexibilitätspotenziale der jeweiligen Sektoren. Beides muss Grundlage sein für die Ausgestaltung und Bewertung der Entgeltstruktur. Industrie- und Dienstleistungsbereiche unterscheiden sich jedoch in ihren Flexibilitätsoptionen. Anders als in der herstellenden energieintensiven Industrie können Rechenzentren beispielsweise nicht auf Potenziale in vor- oder nachgelagerten Produktionsprozessen zurückgreifen, wenn die Optionen im Kernherstellungsverfahren begrenzt sind.¹ Der Übergang von einem statischen Anreizmechanismus für die Grundlast zu einem Modell, das Flexibilität erfordert, ist ein komplexes Thema. Die Feinheiten des Betriebs kritischer Infrastrukturen, immobilienbezogene Einschränkungen und das Timing des Energiemarktes erfordern eine gründliche Folgeabschätzung, die mehr Zeit erfordert, als von der BNetzA für Konsultationen vorgesehen war.

Die künftige Regelung sollte daher berücksichtigen, dass insbesondere bei Rechenzentren das Verhalten nur in sehr engen Grenzen flexibel sein und die Anforderung daher auch nur in sehr engen und zumutbaren Abweichungen der Standardlast liegen kann. Diese Grenzen bleiben noch zu bestimmen, da sie sich auch zwischen den Geschäftsmodellen unterscheiden.

Rechenzentren arbeiten in unterschiedlichen Geschäftsmodellen: Hyperscaler – verkürzt formuliert - nutzen große Rechenzentren selbst, um ihre Dienste bereitzustellen. Colocation-Rechenzentren dagegen vermieten Fläche, Strom und Kühlung an Kunden, die ihre eigene IT dort betreiben. Das können ein oder auch mehrere Kunden sein, die sich die Infrastruktur, jeder mit eigenen abgetrennten Bereichen, teilen. So lassen sich Kosten, Energie und Betrieb effizienter gestalten, während jeder Kunde weiterhin volle Kontrolle über seine Geräte behält.

Rechenzentren haben aus eigener Kraft kaum Möglichkeiten, Flexibilitäten zu nutzen. Zunächst ließe sich die Stromnachfrage für die IT-Nutzung betrachten, was jedoch nur für jene relevant ist,

¹ Fallbeispiel Papierindustrie: Agora Energiewende, FIM, RAP (2024): Industrielle Energieflexibilität ermöglichen. Konzept einer Reform der Sondernetzentgelte für Großverbraucher, S. 27 ff.

die auch über die Kontrolle darüber verfügen. Für die Colocation-Rechenzentren ist das nicht der Fall. Ihnen stünden theoretisch Potenziale aus dem Service zur Verfügung, z.B. Kühlung. Je effizienter ein Rechenzentrum ist, umso geringer sind diese, sie sind daher nicht von Relevanz. Faktisch resultiert daraus nur die Großspeicherintegration. Ob sich Investitionen „sehr kurzfristig amortisieren“ (S. 14) hängt von der jeweiligen Wirtschaftlichkeitskalkulation ab. In großen Ballungsräumen lassen sich darüber hinaus schon aufgrund der begrenzten verfügbaren Fläche Speicher nicht immer am selben Standort wie das Rechenzentrum integrieren. Insgesamt plädiert die GDA deshalb dafür, Flexibilitätsmechanismen als freiwilliges Instrument zu debattieren. Es würde Unternehmen ermöglichen, Flexibilität dann zu realisieren, wenn diese technisch machbar und betrieblich vertretbar ist, ohne dabei kritische Dienste zu gefährden.

Bemessungsgrundlage und Geltungsbereich

Die Bandlastregelung bezieht sich in der Ermittlung auf keine spezielle Entgeltkomponente. Es erfolgt ein prozentualer Abschlag auf das Netzentgelt in der Gesamtsumme. Die BNetzA erwägt im Papier, dies für einen künftigen Tatbestand beizubehalten. Die GDA unterstützt diesen Ansatz. Rechenzentren wären von möglichen Änderungen von Leistungs- zu Kapazitätspreisen weniger betroffen.

Mit Blick auf den Geltungsbereich sind Großverbraucher mit hoher, konstanter Abnahme adressiert. § 19 Abs.2 StromNEV gibt als Schwelle 10 GWh als jährlichen Mindestverbrauch an. Die BNetzA erwägt außerdem, diese Grenze perspektivisch zu erhöhen. Die GDA plädiert dafür, diesen Parameter unangetastet zu lassen. Wir bekräftigen die Bedeutung der 10-GWh-Schwelle für Planungs- und Investitionssicherheit in Rechenzentren. Eine Anhebung dieser Schwelle birgt das Risiko, dass aktuelle Nutzer von der Ermäßigung ausgeschlossen würden, selbst wenn sie Flexibilitätspotenziale böten.

4 Optionen für einen Sondertatbestand

Option – A) Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize

Die BNetzA beschreibt einen Ansatz, in dem stromintensive Verbraucher entlang der Entwicklung von Hochpreisphasen und Preissenken im Spotmarkt von der üblichen Fahrweise abweichen und ihre Lasten hoch- bzw. runterfahren. Die Betriebsstundenbindung des § 19 Abs. 2 StromNEV wäre damit obsolet.

Rechenzentren sind, wie bereits beschrieben, nur begrenzt in der Lage, ihre Dienstleistungen entsprechend zu lenken. Diese wäre möglich, wenn die Stromversorgung anderweitig übernommen würde, beispielsweise von Großspeichern. Dafür müsste jedoch eine Reihe von infrastrukturellen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine umfassende Bewertung vorgenommen werden kann. Technische und wirtschaftlich sinnvolle Optionen sind bisher nicht ausreichend analysiert. Die BNetzA sieht Lastabweichungen im Bereich von 3 % bis 5 % pro Tag als denkbaren Korridor (III.A.3). Um diese Zahlen zu evaluieren ist der Konsultationszeitraum zu kurz bemessen. Zudem sind Abweichungen zwischen Markt- und Netzsignal (III.A.5) sowie ein mögliches Netz-Veto bzw. Fiktionsregeln vorab zu klären. Die GDA bietet an, dies im Dialog mit der BNetzA zu debattieren.

Option – B) Netzdienliche Flexibilisierung

In diesem Ansatz legt der Netzbetreiber Zeitfenster unterschiedlicher Netzbelastungen (Hochlast- und Niedriglastfenster) fest, in denen Verbraucher ihre Nachfrageleistung entsprechend anpassen. Die Mindestdauer würde dabei von Netzbetreiber oder auch der BNetzA festgelegt.

Lastabweichungen können sich an der durchschnittlichen Last des Vorjahres orientieren. Denkbar wären Größenordnungen z.B. beginnend mit 0,5 % in 2027 bis auf 4,5 % in 2033.

Rechenzentren nutzen diese Möglichkeit bereits, wenn sie denn besteht. Back-ups, updates und ähnliches werden in nachfragearme Zeitfenster gelegt. Die Lastflexibilisierung müsste also deutlich hochgefahren werden. Dieser Ansatz mit niedrigen Prozentraten und längeren Zeiträumen anerkennt zumindest, dass die Maßnahmen für Bandlastverbraucher, insbesondere Rechenzentren, erst auf mittlere Sicht anzudenken und mit entsprechenden Vorlaufzeiten verbunden sind. Wir betrachten diese Option als geeigneten Ausgangspunkt für weitere Dialoge mit der BNetzA. Die GDA plädiert ungeachtet dessen und mit Blick auf das o.g. Startdatum dafür, ein neues Entgeltsystem nicht vor Ablauf des aktuellen StromNEV-Geltungszeitraums bis 2028 zu starten.

Option – C) Beschränkungen durch den Netzbetreiber

Die dritte Option ist die Steuerung über die Netzbetreiber, eine gezielte, rein netzdienliche Nutzung anzureizen. Netzbetreiber hätten demnach die Möglichkeit, den Strombezug in Engpasssituationen nach oben oder unten auf einen Referenzwert zu beschränken. Leistungsbezüge würden somit für bestimmte Stunden am Tag auf Höchst- oder Mindestwerte begrenzt. Der Referenzwert könnte beispielsweise der durchschnittlichen Bandlastleistung des Vorjahres entsprechen. Netzbetreiber prüfen anhand der Lastgänge, ob die geforderten Einschränkungen für den reduzierten Netzentgeltbezug erfüllt wurden.

Die GDA unterstützt grundsätzlich, alle Optionen technologie- und ergebnisoffen zu diskutieren. Verglichen mit den vorher skizzierten Varianten ist C) jedoch eine noch weniger geeignete Variante. Die starren Einschränkungen sind mit Blick auf den Hochlauf im Rechenzentrumsbereich kaum zu beurteilen. Optionen B) und C) ähneln sich, haben jedoch bei B) mehr Freiheitsgrade in der Ausgestaltung und damit in der Rückwirkung auf den Bandlastnutzer.

5 Übergangsregeln

Die GDA begrüßt das ausdrückliche Verständnis der BNetzA für ausreichende Übergangsfristen (S.33), ebenso die Aussage, dass Änderungen an der bestehenden Regelung vor dem Außerkrafttreten der StromNEV nicht vorgenommen werden sollen. Dies sollte auch künftig unbedingt Bestand behalten. Wir unterstützen zudem den Vorgehensvorschlag, zusätzlich zum Start von Entgelt-Modifikationen für geeignete Sektoren eine Verlängerung des Bandlasttatbestands über das Jahr 2028 hinaus für jene Unternehmen zu diskutieren, deren Flexibilitätspotenzial, wie bei Rechenzentren, sehr gering ausgeprägt ist.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke
Head of Public Affairs
+49 173 26 44 232
ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer
Referent Public Affairs
+49 173 31 59 430
kraemer@germandatacenters.com

Frankfurt/Berlin, 21.10.2025